

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 14.

München, den 19. Juni 1846.

Inhalt:

Gesetz über die Berufungs-Summe in Civil-Rechts-Streitigkeiten. (XIII. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

Gesetz

über die Berufungs-Summe in Civil-Rechts-Streitigkeiten.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bey Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben ic. ic.

Wir haben, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen,

der Stände des Reiches, beschlossen, und verordnen, was folgt:

Art. I.

In Streitigkeiten über den Besitz oder Rechtsbestand eines bleibenden Rechtes auf wiederkehrende Leistungen oder Gegenleistungen an Geld, Naturalien oder Diensten ist künftig von dem Erfordernisse der Berufungs-Summe Umgang zu nehmen:

- 1) wenn der betreffende Anspruch aus dem Lehen-, Grund-, Zehent-, Gericht- oder standesherrlichen Verbande abgeleitet wird;